



Auszug aus dem Protokoll vom

2. September 2002

191 04.34.02 Bauwesen, Nutzungsplanung

Weisung Nr. 9/2002: Antrag des Stadtrates auf Revision der Bau- und Zonenordnung, Festsetzung Erschliessungsplan Rietbachstrasse

Referent des Stadtrates

Jean-Claude Perrin
Ressortvorsteher Bau und Planung

Weisung

A. Ausgangslage

Der Erschliessungsplan ist ein Bestandteil der Bau- und Zonenordnung. Er gibt Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, die zur Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind.

Bei der Behandlung der Nutzungsplanung 1985 stellte der Gemeinderat dem Regierungsrat Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplanes.

An seiner Sitzung vom 23. Juli 1986 stimmte der Regierungsrat dem Begehren zu. Im RRB Nr. 2550 hielt er folgendes fest: „Dem Verzicht auf einen Erschliessungsplan kann gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG zugestimmt werden. Es ist festzuhalten, dass als Folge davon das gesamte Baugebiet als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.“

In § 92 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird festgehalten, dass für die jeweils bevorstehende Etappe die Dimensionierungen der Erschliessungsanlagen festzulegen und ihre Kosten zu ermitteln sind.

Mit dieser Festlegung gelten die entsprechenden Ausgaben als bewilligt.

B. Groberschliessung Reitmen

Im Gebiet Reitmen fehlt teilweise die Strassengroberschliessung. Mit § 93 PBG wird bestimmt, dass die Groberschliessung so rechtzeitig in Angriff zu nehmen ist, dass die Überbauung der betreffenden Gebiete möglich wird.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung werden bessere, attraktivere Nutzungen der leerstehenden oder mit Occasionsautos belegten Areale angestrebt. Für diese Nutzungen muss die Rietbachstrasse unbedingt an die Bernstrasse angeschlossen werden.

Das generelle Bauprojekt sieht eine Fahrbahn inkl. Radstreifen von 9.00 m und einen einseitigen Gehweg von 2.00 m von der Rietbachstrasse zur Bernstrasse vor. Die Fahrbahn wird im Einmündungsbereich auf 12.00 m aufgeweitet, damit die Links- und Rechtsabbieger getrennt geführt werden können. Die Bernstrasse wird auf eine Länge von 240 m verbreitert. Diese Massnahme ist für die Einbiegespuren in die Rietbachstrasse erforderlich. Aufgrund einer Kostenschätzung ist mit folgenden Aufwendungen zu rechnen:

Rietbachstrasse und Einlenker Bernstrasse

1. Landerwerb	Fr.	1'260'000.00
2. Bauarbeiten	Fr.	1'670'000.00



3. Lichtsignalanlage, Strassenbeleuchtung	Fr.	420'000.00
4. Technische Arbeiten	Fr.	280'000.00
Total Baukosten	Fr.	3'630'000.00

Ein Staatsbeitrag ist nicht erhältlich, da der massgebliche Finanzkraftindex von Schlieren mit zurzeit 111 Punkten zu hoch ist.

An die regionalen Radwegenanlagen kann ein Beitrag aus dem kantonalen Strassenfonds erwartet werden (§ 28 Strassengesetz). Von den Grundeigentümern, deren Liegenschaften durch den Strassenbau eine Wertvermehrung erfahren, sind Beiträge bis max. 3/4 der vollen Kosten zu erwarten. Pro Jahr ist für Abschreibung und Verzinsung mit Kapitalfolgekosten von Fr. 363'000.-- zu rechnen. Die Summe vermindert sich um 1/10 der erhältlichen Grundeigentümerbeiträge.

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Revision der Bau- und Zonenordnung, Festsetzung Erschliessungsplan Rietbachstrasse, wird zugestimmt.

Die Änderung untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 89 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Der Stadtrat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen an der Vorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Die Änderungen treten gemäss den Bestimmungen des PBG mit der Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

2. Dieser Beschluss ist nach den Bestimmungen des PBG und des Gemeindegesetzes öffentlich bekannt zu machen.
3. Ziffer 1 des Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser

Peter Hubmann